



SATZUNG

des

ÖSTERREICHISCHEN SKIVERBANDES

Fassung gemäß den Beschlüssen der
73. Länderkonferenz vom 21.06.2008

§ 1

Verbandsgrundsätze

- 1.1. Der Österreichische Skiverband (ÖSV) besteht aus den Landesskiverbänden der Bundesländer.
- 1.2. Für jedes Bundesland kann nur ein Landesskiverband Mitglied des ÖSV sein. Grenzen der Landesverbände sind die politischen Grenzen der Bundesländer.

Ausnahmen hievon können auf gemeinsamen Antrag der betroffenen Landesverbände von der Länderkonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Auf Antrag eines dieser Landesverbände ist eine solche Ausnahme von der Länderkonferenz zum Ende eines Verbandsjahres aufzuheben.

§ 2

Verbandszweck

- 2.1. Die Tätigkeit des ÖSV ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke. Hauptziel des Verbandes ist die Förderung von Skilauf und Snowboard zum allgemeinen Wohl, zur körperlichen Ausbildung und positiven Entwicklung sowie als wesentlicher Beitrag zur Gesundheit.
- 2.2. Alle Funktionen im Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.3. Die Mittel des Verbandes werden hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, Vergabe von Werberechten, Subventionen und Spenden aufgebracht.
Der Verband kann auch Beteiligungen erwerben, halten und verkaufen, wenn solche Beteiligungen zur Erreichung des Verbandszweckes dienen.

§ 3

Verbandssitz

Der Sitz des Österreichischen Skiverbandes ist Innsbruck.

§ 4

Mitglieder

- 4.1. Der ÖSV kennt folgende Arten von Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Mitgliedsvereine
 - Personenmitglieder
 - Ehrenmitglieder

- 4.2. Ordentliche Mitglieder des ÖSV sind die Landeskiverbände der Bundesländer. Jeder Landeskiverband ist selbständig.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder können physische Personen, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechtes sein.
- 4.4. Mitgliedsvereine sind die den Landeskiverbänden angeschlossenen Vereine.
- 4.5. Personenmitglieder sind
 - 4.5.1. Mitglieder der den Landeskiverbänden angeschlossenen Vereine, soweit sie ihren Beitritt zum ÖSV erklärt haben und von ihrem Verein über den Landeskiverband dem ÖSV gemeldet wurden sowie
 - 4.5.2. Mitglieder eines Skiclubs, welche dem ÖSV gemäß Punkt 4.3. angeschlossen sind.
- 4.6. Ehrenmitglieder werden von der Präsidentenkonferenz ernannt.

§ 5

Dauer der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Dauer der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht begrenzt.
- 5.2. Die Mitgliedschaft für Mitgliedsvereine beginnt mit ihrer Aufnahme durch einen als ordentliches Mitglied dem ÖSV angeschlossenen Landeskiverband oder den ÖSV.
- 5.3. Die Mitgliedschaft der Personenmitglieder beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung zum ÖSV gemäß § 4.5.
- 5.4. Die Mitgliedschaft der ao. Mitglieder beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der Präsidentenkonferenz.
- 5.5. Ehrenmitglieder gehören dem Verband auf Lebenszeit an.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem ÖSV kann nur mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von einem halben Jahr auf das Ende eines Verbandsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem ÖSV kann nur über Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Länderkonferenz mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung aushaftender Geldverbindlichkeiten bleiben noch aufrecht.

- 6.2. Die Mitgliedschaft erlischt bei den übrigen Mitgliedern
- 6.2.1. soweit sie Mitgliedsvereine sind mit dem Ende ihrer Zugehörigkeit zu einem als ordentliches Mitglied dem ÖSV angeschlossenen Landesverband. Das Ende dieser Landesverbandzugehörigkeit eines Vereines bewirkt gleichzeitig das Erlöschen der Mitgliedschaft seiner Mitglieder zum ÖSV.
- 6.2.2. soweit sie Personenmitglieder sind mit ihrem Tod bzw.
- mit der Abgabe einer gültigen Abmeldung, die durch den Verein über den Landesskiverband beim ÖSV bis zu einem von der Präsidentenkonferenz festzulegenden Termin zu erfolgen hat sowie
- mit dem satzungsmäßigen Ausscheiden aus einem dem ÖSV direkt angeschlossenen Verein.
- 6.2.3. durch Ausschluss aus dem Landesskiverband bzw. Verein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Landesskiverbände haben alle jene Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- Sie haben ihrerseits die Verpflichtung
- jede Änderung in der personellen Zusammensetzung ihrer Verbandsführung dem ÖSV innerhalb eines Monats bekanntzugeben.
- die der Mitgliederzahl in ihren Vereinen entsprechenden Beiträge einzuheben und bis spätestens 15. Mai jeden Jahres und an den ÖSV abzuführen.
- einen schriftlichen Jahresbericht bis grundsätzlich 31. Mai eines jeden Jahres, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Termin der Länderkonferenz, an den ÖSV zu übergeben, aus dem im besonderen die Mitgliederbewegung, die Aufnahme neuer Vereine, Vereinsauflösungen bzw. Abgänge sowie die Tätigkeit der Verbandsführung ersichtlich sein müssen.
- zu gewährleisten, dass ihre Satzungen mit der Satzung des ÖSV nicht im Widerspruch stehen und auch die Satzungen der ihnen angeschlossenen Vereine den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze entsprechen.
- dem ÖSV Änderungen in ihren Satzungen jeweils innerhalb drei Wochen anzuzeigen.

- 7.2. Außerordentliche Mitglieder, Mitgliedsvereine und Personenmitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß den für ihren Bereich festgelegten Richtlinien zu leisten.
- 7.3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten gehören der Länderkonferenz auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme an. Zur Ausübung dieses Rechtes müssen sie jedoch Personenmitglied des ÖSV sein.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- 8.1. Das Verbandsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.
- 8.2. Die Mitgliedsbeiträge der Landeskivverbände gemäß § 7.1. sind an den ÖSV zu entrichten.
- 8.3. Der Mitgliedsbeitrag zum ÖSV wird mit Gültigkeit für Landeskivverbände, Mitgliedsvereine und deren dem ÖSV angeschlossene Mitglieder festgelegt.
- 8.4. Der jeweils geltende Mitgliedsbeitrag ist indexgebunden und unterliegt dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986. Wird der Verbraucherpreisindex 1986 nicht mehr verlautbart, ist für die Angleichung ein diesem entsprechender Index heranzuziehen.
- 8.5. Alle Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres an den ÖSV zu entrichten.
- 8.6. Der Mitgliedsbeitrag für ao. Mitglieder wird in jedem Einzelfall gesondert von der Präsidentenkonferenz festgelegt.

§ 9

Mitgliedsausweise

Der ÖSV stellt für jedes Personenmitglied jährlich eine zur Identifikation geeignete Ausweiskarte aus oder validiert eine solche entsprechend. Diese Ausweiskarten sind nach Altersklassen differenziert, werden über die Landesverbände und Vereine verteilt und dürfen nur gemäß den bestehenden Richtlinien verwendet werden.

§ 10

Vertretung des Verbandes

- 10.1. Der ÖSV wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepäsidenten vertreten.

Alle Vorgenannten sind zeichnungsberechtigt.

- 10.2. In finanziellen Angelegenheiten wird der ÖSV vom Präsidenten (bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten) gemeinsam mit dem Referatsleiter für Finanzen oder dem Generalsekretär vertreten.

Die Vergabe von Vertretungsvollmachten obliegt der Präsidentenkonferenz.

- 10.3. Der Generalsekretär wird von der Präsidentenkonferenz auf unbestimmte Zeit bestellt. Er leitet das Sekretariat des Verbandes und übt die Diensthoheit betreffend aller Mitarbeiter aus. Sein Direktvorgesetzter ist der Präsident. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten führt er entsprechend den ihm übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte und ist im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zeichnungsberechtigt.

§ 11

Länderkonferenz

- 11.1. Zusammensetzung

Die Länderkonferenz ist das oberste Verbandsorgan. Sie setzt sich aus den von den Landesverbänden offiziell entsandten und namentlich angemeldeten Vertretern, den Vorstandsmitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern zusammen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

- 11.2. Einberufung

Die ordentliche Länderkonferenz findet jedes Jahr im Monat Juni an einem in Österreich gelegenen Ort statt. Die Einberufung hat durch den Präsidenten mindestens vierzehn Tage vor Beginn und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Stimmenanzahl der einzelnen Landesverbände zu erfolgen.

- 11.3. Aufgaben der Länderkonferenz

Der Länderkonferenz obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Länderkonferenz
3. Entgegennahme der Berichte der Landesverbände
4. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
5. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Vollzug von Ehrungsbeschlüssen
8. Neuwahl des Vorstandes, des Verbandsgerichtes und der Rechnungsprüfer gemäß den bezüglichen Bestimmungen der Satzung
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Genehmigung des Jahresvoranschlages

11. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, soweit diese durch die Länderkonferenz zu bearbeiten sind
12. Vergabe der Österreichischen Meisterschaften
13. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
14. Satzungsänderungen
15. Festlegung des Austragungsortes der nächsten Länderkonferenz

11.4. Stimm- und Antragsrecht

11.4.1. Von den Teilnehmern der Länderkonferenz sind stimmberechtigt:

- Die Präsidenten der Landeskverbände oder deren Bevollmächtigte mit der im Folgenden niedergelegten Stimmenanzahl.
- Die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme, ausgenommen bei der Entlastung des Vorstandes. Sie können sich bei Ausübung des Stimmrechtes nur durch ihre gemäß Satzung kooptierten Stellvertreter vertreten lassen.
- Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme, soweit sie Personenmitglieder des ÖSV sind.

11.4.2. Die Stimmenanzahl der Landesverbände beträgt 1 % der über ihre Vereine gemeldeten Mitglieder. Die Mitgliederzahl wird bis zu 50 Reststimmen ab-, von 51 Stimmen an aufgerundet, jeweils zu einer Hundertzahl.

Nichterfüllung der in § 7.1. und § 8 niedergelegten finanziellen Verpflichtungen schließt vom Stimmrecht bei der Länderkonferenz aus.

11.4.3. Mit Ausnahme von Wahlvorschlägen müssen alle Anträge schriftlich bis 15. Mai eines jeden Jahres beim ÖSV eingelangt sein. Später eingebrachten Anträgen kann die Länderkonferenz mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zusprechen.

Antragsberechtigt sind alle gemäß § 11.4.1. mit dem Stimmrecht ausgestatteten Personen. Anträge müssen den Stimmberechtigten mit der Einladung zur Länderkonferenz zugesandt werden.

11.4.4. Wahlvorschläge können nur von einem Landesverband oder von der Präsidentenkonferenz gestellt werden. Sie müssen dem Wahlausschuss spätestens bei dessen erstem Zusammentreffen vorgelegt werden.

11.5. Beschlussfassung

11.5.1. Die Länderkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

Ist dies nicht der Fall, ist die Länderkonferenz jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ausgeschriebenen Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

- 11.5.2. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei

- Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes
- Satzungsänderungen
- Ausnahmeanträgen nach § 1.2.

Eine Dreiviertelmehrheit fordern Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die damit verbundene Verwendung des Verbandsvermögens.

- 11.6. Das Protokoll der Länderkonferenz wird vom Referat für Schriftführung erstellt. Es ist zumindest als Beschlussprotokoll zu führen.

Im Falle von Neuwahlen hat der zu Beginn der Länderkonferenz tätige Referatsleiter für Schriftführung das Protokoll bis zum Ende der Länderkonferenz zu führen.

Das Protokoll ist allen stimmberechtigten Mitgliedern und den Rechnungsprüfern bis spätestens zum den der Länderkonferenz folgenden 1. September zuzusenden. Einsprüche sind innerhalb vier Wochen ab Zustellung des Protokolls schriftlich beim ÖSV einzubringen.

§ 12

Neuwahlen/Funktionsperiode

- 12.1. Für einen Zeitraum von drei Jahren werden von der Länderkonferenz gewählt
- der Präsident und die Vizepräsidenten
 - die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie Referatsleiter sind
 - die Rechnungsprüfer
 - die Mitglieder des Verbandsgerichtes
- 12.2. Der Wahlausschuss der Länderkonferenz wird von den Präsidenten der Landesverbände oder deren von ihnen ausdrücklich dafür bestimmten Vertretern gebildet. Er tritt spätestens 21 Tage vor der Länderkonferenz erstmals zusammen und bereitet in nicht öffentlicher Sitzung die Neuwahl vor, wobei den Vorsitz der in seiner Funktion älteste Landesskiverbandspräsident führt. Dieser bringt der Länderkonferenz den/die Wahlvorschläge zur Kenntnis und führt die Abstimmung durch.

§ 13

Außerordentliche Länderkonferenz

- 13.1. Die Einberufung der außerordentlichen Länderkonferenz kann von der Präsidentenkonferenz oder mindestens drei Landesskiverbänden, von letzterem mit begründetem, schriftlichen Antrag verlangt werden.

- 13.2. Die Einberufung der außerordentlichen Länderkonferenz hat durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, innerhalb von acht Tagen nach Einlangen des Begehrens zu erfolgen. Die außerordentliche Länderkonferenz selbst hat innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Begehrens stattzufinden und befasst sich nur mit der Behandlung jener Angelegenheiten, die zur Einberufung Anlass gegeben haben.

§ 14

Präsidentenkonferenz

14.1. Zusammensetzung

- 14.1.1. Der Präsidentenkonferenz gehören der Präsident und die Vizepräsidenten des Österreichischen Skiverbandes an sowie die Präsidenten der Landesverbände. Ständige Mitglieder sind außerdem die Referatsleiter für Finanzen und Schriftführung.

Den Vorsitz führt der Präsident des Österreichischen Skiverbandes.

Andere Personen können vom Präsidenten oder über Antrag eines Mitgliedes des Gremiums zur Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen bzw. beigezogen werden.

- 14.1.2. Die Vertretung des Präsidenten ist von einem der Vizepräsidenten wahrzunehmen, die sich auch untereinander vertreten können.

Die Präsidenten der Landesskiverbände können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

- 14.1.3. Die Präsidentenkonferenz muss in jedem Vierteljahr mindestens einmal oder über Antrag auch nur eines Mitgliedes des Gremiums innerhalb von längstens 10 Tagen zusammentreten.

In ersterem Fall hat die Einberufung zwei Wochen vor Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

14.2. Stimmrecht

Für die Präsidentenkonferenz gilt derselbe Stimmschlüssel wie bei der letzten ordentlichen Länderkonferenz.

Stimmberechtigt sind die Präsidenten der Landesverbände oder deren Bevollmächtigte.

14.3. Aufgaben der Präsidentenkonferenz

- 14.3.1. Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Länderkonferenz durch den Vorstand und Überwachung der Referatsarbeit.

- 14.3.2. Kooptierung von Personen in den Vorstand. Hiefür ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- 14.3.3. Vorberatung der an die Länderkonferenz gerichteten Anträge.
- 14.3.4. Authentische Interpretation der Satzung des Österreichischen Skiverbandes.
- 14.3.5. Genehmigung der Veräußerung von Verbandsvermögen.
- 14.3.6. Genehmigung des Beitrittes des Österreichischen Skiverbandes zu anderen Organisationen.
- 14.3.7. Vergabe aller internationalen Veranstaltungen im Bereiche des ÖSV.
- 14.3.8. Entsendung von Vertretern des ÖSV in andere Organisationen.
- 14.3.9. Festlegung von Kalendergebühren und Wettkampfbzuschlägen sowie finanzielle Angelegenheiten während des Verbandsjahres soweit diese nicht dem Präsidium vorbehalten sind.
- 14.3.10. In Ausübung der Kontrollfunktion gemäß 14.3.1. kann die Präsidentenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit einzelne Mitglieder des Vorstandes oder den gesamten Vorstand von der Funktion suspendieren.

Sind der Präsident oder die Vizepräsidenten gleichzeitig suspendiert, hat die Präsidentenkonferenz die Geschäfte des Verbandes zu führen und diesen zu vertreten. Den Vorsitz führt in diesem Fall der in seiner Funktion älteste Landesskiverbandspräsident. In einem solchen Fall ist jedoch spätestens bei der nächstfolgenden Länderkonferenz die Besetzung der vorgesehenen Präsidiumsfunktionen durch Neuwahl vorzunehmen.

- 14.3.11. Beschlussfassung über Ehrungen und entsprechende Verleihungsbestimmungen. Solche sollen jedenfalls für ein Goldenes Ehrenzeichen des ÖSV bestehen, mit dem Verbandsmitglieder innerhalb des Verbandes ausgezeichnet werden.
- 14.3.12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

14.3.12.1. Ehrenmitglieder

Diese müssen sich außergewöhnliche Verdienste um den ÖSV erworben und die Verbandsentwicklung entscheidend gefördert haben.

14.3.12.2. Ehrenpräsidenten

Diese Ehrung kann aus Anlass des Ausscheidens aus der aktiven Verbandstätigkeit verliehen werden an

- Präsidenten des ÖSV
- Vizepräsidenten des ÖSV
- Landesskiverbandspräsidenten, wenn diese sich in außergewöhnlicher Weise um die Verbandsführung verdient gemacht haben.

- 14.3.13. Erlassung der Verhaltensordnung für Angehörige der Nationalkader und Mannschaften des ÖSV.

14.3.14. Bestellung der Mitglieder des Disziplinarausschusses und der Disziplinarkommission.

14.4. Beschlussfassung

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Suspendierung gemäß § 14.3.10. sowie Kooptierung gemäß § 14.3.2.

Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Landesverbände und mehr als 50 % aller möglichen Stimmen vertreten sind.

14.5. Über alle Sitzungen ist vom Referat für Schriftführung ein Protokoll zu erstellen, das den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz längstens innerhalb von drei Wochen zuzustellen ist.

§ 15

Vorstand

15.1. Der Vorstand des Österreichischen Skiverbandes setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verbandes, die das Präsidium bilden,
- den von der Länderkonferenz gewählten bzw. von der Präsidentenkonferenz kooptierten Referatsleitern,
- den Vertretern des ÖSV im Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC) und in der Bundessportorganisation (BSO),
- den Delegierten des ÖSV in der FIS, soweit es Angelegenheiten ihres jeweiligen Bereiches betrifft.
- Weitere Vertreter des ÖSV in anderen Organisationen (wie z. B. VÖSL) können von der Präsidentenkonferenz kooptiert werden.

15.2. Die Besetzung folgender Referate ist grundsätzlich vorzusehen:

- Schriftführung
- Finanzen
- Skisport alpin
- Nachwuchs alpin
- Sprunglauf und Nordische Kombination
- Nachwuchs Sprunglauf
- Nachwuchs Nordische Kombination
- Langlauf und Biathlon
- Nachwuchs Langlauf
- Nachwuchs Biathlon
- Trainerwesen alpin
- Trainerwesen nordisch
- Kampfrichter
- Sprungschancenbau

- Lehrwesen
- Tourenwesen
- Firngleiten
- Versicherungswesen
- Behindertenskiport
- Städteskirennlauf
- Sportmedizin/Sportwissenschaft
- Grasskillauf
- Veranstaltungen alpin
- Veranstaltungen nordisch
- Betriebsskiport
- Universitätssport
- Werbung, Leistungs- und Freizeitsport
- Leistungssport für Masters
- Snowboard
- Freestyle

Weitere Referate können nach Maßgabe der Notwendigkeit von der Präsidentenkonferenz eingerichtet und von der nächstfolgenden Länderkonferenz durch die Wahl bestätigt werden.

Für Referatsleiter können über deren Vorschlag durch die Präsidentenkonferenz Stellvertreter kooptiert werden. Diese üben bei Verhinderung der Referatsleiter deren Rechte und Pflichten aus.

15.3. Die Ausübung einer Funktion im Vorstand ist mit der Stellung des Präsidenten eines Landeskiverbandes unvereinbar.

15.4. Beschlussfassung

15.4.1. Im Vorstand haben die anlässlich der Länderkonferenz gewählten Mitglieder Sitz und Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens die Hälfte der Referatsleiter anwesend sind.

15.4.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

15.5. Aufgaben des Vorstandes

15.5.1. Dem Vorstand und seinen Mitgliedern obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

15.5.1.1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes erfolgt (soweit dies nicht in den Bereich der Referate fällt) durch das Präsidium (Präsident und Vizepräsidenten sowie beratend Finanzreferent und Generalsekretär). Hierzu gehören im Besonderen die Verbandsverwaltung sowie alle wirtschaftlichen Agenden im Bereiche des Hochleistungssportes und dessen Finanzierung.

- 15.5.1.2. Durchführung der Beschlüsse der Länderkonferenz.
- 15.5.1.3. Alle laufenden Angelegenheiten, die in den Bereich der Referate fallen.
- 15.5.2. Der Vorstand hält Vollsitzungen zumindest einmal jährlich ab.
- 15.5.3. Zur Bearbeitung laufender Fragen können Fachausschüsse gebildet werden.
- 15.5.4. Zur Erledigung seiner Aufgaben haben der Vorstand und das Präsidium eine Geschäftsordnung zu erstellen und der Präsidentenkonferenz zur Genehmigung vorzulegen.
- 15.6. Die Einberufung von Sitzungen hat mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

Präsidenten der Landeskivverbände können jederzeit an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 15.7. Die Aufgaben der einzelnen Referatsleiter werden in einem eigenen Aufgabenverteilungsplan, welcher von der Präsidentenkonferenz beschlossen wird, zusammengefasst.
- 15.8. Über jede Sitzung ist vom Referat für Schriftführung ein Protokoll zu erstellen und bis längstens drei Wochen nach Sitzung zu versenden.

§ 16

Referatstagungen

- 16.1. Im Sinne einer bestmöglichen Koordination der Verbandsarbeit halten alle Referate (mit Ausnahme Schriftführung) mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch einen Monat vor der Länderkonferenz, Tagungen mit den Referenten ihres Fachgebietes in den Landesverbänden ab, wobei der jeweilige Referatsleiter des ÖSV den Vorsitz führt.
- 16.2. Über die Referatstagungen sind Protokolle zu führen, die der Präsidentenkonferenz und dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 17

Markenrechte, Bild-, Ton- und ähnliche Rechte

- 17.1. Zur besonderen Kennzeichnung seiner Tätigkeit und damit zusammenhängender Leistungen und Gegenstände kann der ÖSV die Registrierung von Markenrechten im In- und Ausland erwirken.

- 17.2. Soweit solche Markenrechte zur Benützung durch die im ÖSV im Sinne eines Verbandes zusammengeschlossenen Mitglieder bestimmt sind, kann der ÖSV Verbandsmarken registrieren lassen. Die besonderen Benützungsbestimmungen hierfür sind in der bezüglichen Verbandsmarkensatzung und in den jeweiligen Verwendungsrichtlinien festgelegt.
- 17.3. Das Recht hinsichtlich Fernseh- und Rundfunkübertragungen sowie Presseberichterstattung, Verträge mit Rundfunkanstalten, Programmproduzenten oder Verlegern zu schließen, steht für alle Skiveranstaltungen, die der ÖSV vergibt, dem ÖSV allein zu. Gleiches gilt für jede Form der Nachnutzung sowie alle anderen möglichen Vertragspartner hinsichtlich Bild- und Tonträger.

§ 18

18.1. Verbandsgericht

- 18.1.1. Das Verbandsgericht besteht aus drei Personenmitgliedern jeweils verschiedener Landesverbände. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsgerichtes müssen ÖSV-Mitglieder sein, dürfen aber anderen Verbandsorganen nicht angehören.

- 18.1.2. Durch das Verbandsgericht sind Streitfälle aus dem Verbandsverhältnis, zwischen Landesskiverbänden oder dem Vorstand und einem Landesskiverband zu schlichten, wenn dieses von einem der Beteiligten darum ersucht wird.

Es ist endgültige Berufungs- bzw. Gnadeninstanz bei Entscheidungen der Disziplinarausschüsse der Landesverbände.

Es hat in erster und endgültiger Instanz einzuschreiten, wenn ein Landesskiverband trotz Aufforderung durch den Vorstand kein Disziplinarverfahren einleitet.

Es entscheidet über die Aberkennung von Ehrungen auf einstimmigen Antrag der Präsidentenkonferenz.

- 18.1.3. Verfahrensbestimmungen

Das Verbandsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und bestimmt selbst den jeweiligen Vorsitzenden. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Beteiligten ist es gestattet, sich vor dem Verbandsgericht durch einen Bevollmächtigten, der Personenmitglied des ÖSV sein muss, vertreten zu lassen. Die Vereine, Landesverbände und Referenten des ÖSV sind verpflichtet, dem Verbandsgericht die notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme termingerecht vorzulegen. Die Personenmitglieder sind zu Zeugenaussagen verpflichtet, soweit sie nicht einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend machen können. Falls sich bereits ein ordentliches Gericht mit der Sache befasst, kann das Verfahren bis zur Erledigung dieses Gerichtsverfahrens ausgesetzt werden.

- 18.1.4. Die Verhandlungen des Verbandsgerichtes sind nicht öffentlich, die Beratungen geheim. Das Verfahren ist innerhalb von drei Wochen nach Einlangen einer Anzeige oder Einlangen einer Berufung einzuleiten.

Dem Beschuldigten ist die schriftliche Ausfertigung des Urteilsspruches, welcher begründet sein muss, binnen drei Wochen nach Schluss der letzten Verhandlungen zuzustellen. Das Verbandsgericht soll jeden Fall möglichst rasch einer Erledigung zuführen. Die Entscheidung desselben ist endgültig.

- 18.1.5. Das Verbandsgericht kann folgende Strafen verhängen:

- schriftliche Verwarnung
- Verlust von Rechten, welche aus der ÖSV-Mitgliedschaft resultieren
- Ausschluss aus dem ÖSV

18.2. Disziplinargerichtsbarkeit

- 18.2.1. Zur Ahndung von Disziplinarvergehen nach der Verhaltensordnung soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Entscheidungsträger (z.B. FIS-Gericht, Jury) fällt, ist der Disziplinarausschuss in erster und die Disziplinarkommission in zweiter Instanz zuständig.
- 18.2.2. Der Disziplinarausschuss und die Disziplinarkommission bestehen je aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie entscheiden nach den in der Verhaltensordnung festgelegten Verfahrensregeln nach dem Mehrheitsprinzip.
- 18.2.3. Der ÖSV unterwirft sich im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 den Entscheidungen der gemäß diesem Gesetz eingerichteten unabhängigen Kontrolleinrichtung.

§ 19

Finanzkontrolle

- 19.1. Die Finanzkontrolle wird durch drei Rechnungsprüfer durchgeführt. Diese dürfen nicht dem Vorstand und nicht dem gleichen Landesverband angehören. Für jeden der drei ist ein Stellvertreter zu wählen, die gleichfalls anderen Landesverbänden angehören müssen.

- 19.2. Die Rechnungsprüfer oder deren Stellvertreter haben alljährlich mindestens einmal die Finanzgebarung und den Kassenstand zu prüfen und darüber der Länderkonferenz einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Mindestens einer der Prüfenden ist verpflichtet, an der Länderkonferenz teilzunehmen.

Eine Finanzkontrolle durch die Rechnungsprüfer hat außerdem dann zu erfolgen, wenn dies von wenigstens drei Landesskiverbänden beantragt wird.

§ 20

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Österreichischen Skiverbandes kann nur im Rahmen einer Länderkonferenz und mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmen beschlossen werden.

Maßgebend für das Stimmrecht ist der Stimmschlüssel der letzten ordentlichen Länderkonferenz.

Das Vermögen des Österreichischen Skiverbandes ist im Falle der Auflösung einer dem im § 2 festgelegten Zweck ähnlichen, gemeinnützigen Verwendung zuzuführen.